



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN
Ernst FISCHBACHER

An
Frau Gesundheitslandesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß
Herrn Landeshauptmann Herrmann Schützenhöfer

per E-Mail

Ramsau am Dachstein, 21.03.2020

Betreff: Ansuchen um Verhängung einer Quarantäne-Verordnung

Sehr geehrte Frau Landesrätin!
Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, lieber Herrmann!

Die Gemeinde Ramsau ist vorgestern Abend dem Vorschlag von Hofrat Wlattnig gefolgt, und hat ein formelles Ansuchen um Erlassung einer Quarantäne-Verordnung gestellt (siehe Anlage ./1), nachdem dasselbe Anliegen bereits seit Montag immer wieder auf verschiedenen Wegen und bei verschiedenen Stellen (BH, Land, Ministerium) deponiert worden ist.

Die amtsführende Bezirkshauptfrau Mag. Haarmann hat heute telefonisch und auf mein Ersuchen hin dann auch per Mail darauf hingewiesen, dass eine solch weitreichende Verordnung mit dem Amt der Stmk. Landesregierung zu akkordieren und ein Konsens mit dieser herzustellen ist. Die BH Liezen bemühe sich seit gestern um die erforderliche Abstimmung, eine Rückmeldung des Landes liege jedoch nicht vor (siehe Anlage ./2).

Gemeindearzt Dr. Lammel, Facharzt für Innere Medizin hat heute um 15:30 Uhr um eine neuerliche dringliche Krisenstabssitzung gebeten, nachdem sich herausgestellt hat, dass drei von drei Verdachtsfällen, die Dr. Lammel im Rahmen des Influenza-Netzwerkes am Freitag getestet hat (keine offiziellen Tests im Rahmen der 1450-Hotline!) positiv sind. Ein Patient dessen Testergebnis heute rückübermittelt wurde, stammt aus Schladming, zwei aus der Ramsau. Bei den heute bestätigten Fällen besteht keine Verbindung zu den bisher positiv getesteten Fällen. Somit hat sich innerhalb sehr kurzer Zeit die Zahl der bestätigten positiven Fälle in der Ramsau verdoppelt. In den Familien der positiv getesteten Fälle gibt es zahlreiche Familienmitglieder, welche dieselbe Symptomatik aufweisen, jedoch nicht getestet worden sind. Dr. Lammel hat heute erneut darauf hingewiesen, dass über die bestätigten positiven Fälle und die mutmaßlich positiven Fälle in den betroffenen Familien hinausgehend die Dunkelziffer in der gesamten Region sehr, sehr hoch sein wird!

Nachdem wir Dich, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, im Rahmen der Krisenstabssitzung telefonisch leider nicht erreicht haben, sehen wir uns gezwungen, unsere Forderung nach einer Quarantäne-Verordnung (nach Vorbild der Salzburger Skiorte, Verordnung der BH St. Johann als Anlage ./3 anbei) nochmals mit Nachdruck auf diesem Weg zu deponieren. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, lieber Herrmann, bitte weise die BH Liezen dringendst an, schnellstmöglich eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Ernst Fischbacher

Anmerkung: Der Wortlaut dieses Schreibens wurde vom örtlichen Krisenstab einstimmig verabschiedet.

Verteiler (nachrichtlich):

Gesundheitsministerium

BH Liezen

Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein



1

DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN
Ernst FISCHBACHER

An die
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

per E-Mail

Ramsau a.D., 19.03.2020

**Betreff: Ansuchen um Quarantäne-Verordnung
gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der örtliche Krisenstab der Gemeinde Ramsau am Dachstein hat aufgrund der Dynamik der Entwicklungen des heutigen Tages in einer dringlich einberufenen Sitzung einstimmig beschlossen, unverzüglich den Antrag zu stellen, die Gemeinde Ramsau am Dachstein nach Vorbild der „Tourismus-Hotspots“ im benachbarten Pongau sowie des Bundeslandes Tirol schnellstmöglich unter Quarantäne zu stellen. **Aus Sicht des Krisenstabes ist diese Maßnahme dringend erforderlich, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.**

Die Gemeinde Ramsau greift damit einen Vorschlag von Hofrat Mag. Wlattnig an den Bürgermeister von Altaussee auf, welcher auf die Umstände, die eine solche Maßnahme erforderlich machen, in seinem heutigen Mail an die BH Liezen einmal mehr hingewiesen hat. Wie aus der bisherigen Korrespondenz bekannt, sind diese Umstände für die Ramsau gleichermaßen zutreffend.

Bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der beantragten Quarantäne-Verordnung ersuche ich im Auftrag des Krisenstabes, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das allgemeine, bundesweit geltende Betretungsverbot verstärkt kontrollieren. Am heutigen Tag war wesentlich stärkerer „Freizeitverkehr“ zu beobachten, als dies beispielsweise am vergangenen Montag der Fall war und dies, obwohl unser Herr Gesundheitsminister in der gestrigen ZIB2 zum Ausdruck gebracht hat, dass der PKW zur „Anreise“ für Spaziergänge nicht genutzt werden soll.

Ich darf diesem Schreiben eine Stellungnahme unseres Gemeindefacharztes Dr. Lammel, Facharzt für Innere Medizin, beifügen, **welcher die Erforderlichkeit der beantragten Maßnahme auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des (regionalen) Gesundheitssystems hervorstreicht.**

In Erwartung Ihrer unverzüglichen Veranlassungen verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen


Bgm. Ernst Fischbacher

Ergeht nachrichtlich an:
Gesundheitsminister Rudolf Anschober
Gesundheitslandesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß
Stadtgemeinde Schladming
Gemeinde Altaussee

12

Dr. Oliver Lammel
Ramsau 381
8972 Ramsau am Dachstein

docoliverlammel
Arzt für Allgemeinmedizin
Facharzt für Innere Medizin

Ramsau, 19.3.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Ernst!

Von medizinischer Seite möchte ich nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass auch anlehend an den Regierungsbeschluss und die Ausführungen des Herrn Gesundheitsminister in der gestrigen ZIB2, aus medizinischer Sicht das Ausüben von sogenannten Risikosportarten wie Tourenskigehen, Langlaufen, etc. oder auch die Ausübung von Breitensportarten im für Einsatzorganisationen nur unter erschwerten Bedingungen erreichbaren Gebieten (Wandern, etc.) mit einer hohen Gefahr für die Kapazität unseres Gesundheitssystems in der derzeitigen Situation einhergeht.

Die Isolierung der Ramsau ist unter diesem Gesichtspunkt erforderlich, um die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems aktiv zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Lammel

0/2

Von: Haarmann Elisabeth [mailto:elisabeth.haarmann@stmk.gv.at]
Gesendet: Samstag, 21. März 2020 13:07
An: Bürgermeister Ernst Fischbacher <bgm@ramsau.at>
Betreff: AW: Telefonat betreffend Quarantäne- Verordnung

Geschätzter Herr Bürgermeister!

Wie bereits telefonisch besprochen, ist die BH Liezen sehr bemüht, ihr Anliegen zur Verordnung von Verkehrsbeschränkungen zu bearbeiten. Wir sind jedoch in der Vorbereitung einer solchen weitreichenden Verordnung angehalten und verpflichtet, diese mit der zuständigen Abteilung beim Akt der Stmk Landesregierung zu akkordieren und einen Konsens mit dieser herzustellen. Die BH Liezen bemüht sich seit gestern um die erforderliche Abstimmung, eine Rückmeldung liegt jedoch noch nicht vor. Es wird laut aktueller Mitteilung an der Herbeiführung einer Entscheidung gearbeitet.

Mit freundliche Grüßen

Mag. Elisabeth Haarmann
Bezirkshauptmann - Stellvertreterin

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN
Agrar- und Umweltreferat
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Tel: 03612-2801-220

Fax: 03612 -2801-550

E-Mail:elisabeth.haarmann@stmk.gv.at

Öffentlicher Anschlag
vom 18.03.20
bis 31.03.20

Der Bürgermeister



LAND
SALZBURG

Gemeinde Flachau eingelangt am		
18. März 2020		
Zahl D/5565/2020		
Amtsleiter	Sachbearbeiter	Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30405-508/3618/181-2020

Betreff

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem COVID-Gesetz;

Datum

18.03.2020

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Ing. Mag. Robert Kendlbacher

Telefon +43 6412 6101-6203

Verordnung

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für die Gemeinden Großarl, Hüttschlag, Dorfgastein, Bad Hofgastein, Bad Gastein und Flachau nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Ziffer 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

- (1) Die Zu- und Abfahrt ins Großartal (Großarl und Hüttschlag), ins Gasteinertal (Dorfgastein, Bad Hofgastein, Bad Gastein) und nach Flachau werden mit Ausnahme der unter Ziffer (2) angeführten Bestimmung verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind:
 - a. (Einsatz-)Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), sowie der erforderliche Kraftfahrlinienverkehr,
 - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

- d. Fahrten von Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen oder Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c und bei sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und der Versorgung erforderlich ist.
 - e. Innerhalb der Gemeinden gelten die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften bzw. Täler sind nur nach Maßgabe der VO BGBl II Nr. 98/2020 zulässig.
- (4) Personen, die über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen, und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, ist die Einreise zu gestatten.
- (5) Sonderregelung für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt:
Personen, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, unterliegen einer eingeschränkten Verkehrsbeschränkung. Diese Personen werden bei der Abfahrt kontrolliert und ist die Abfahrt nur unter der Voraussetzung, dass ihr Reiseziel auf direktem Weg ohne Zwischenaufenthalt erreichbar ist, zulässig.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft zu machen; bei Inanspruchnahme des Ausnahmegrundes gemäß § 1 Abs 2 lit. d durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens oder der Einrichtung, dass die betreffende Person für den Betrieb unbedingt benötigt wird.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden, frühestens mit 19.03.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 96/2020 und 98/2020 bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Ing.Mag. Robert Kendlbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur